

1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Diese Besonderen Vertragsbedingungen für „EWE Zuhause+ Grünstrom 12 dynamisch“ (im Folgenden „**Besondere Vertragsbedingungen**“ genannt) gelten beim Abschluss des Vertrags „EWE Zuhause+ Grünstrom 12 dynamisch“ ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“, zu denen die EWE VERTRIEB GmbH (im Folgenden „**EWE**“ genannt) die Kundin oder den Kunden (im Folgenden „**Kunde**“ genannt) außerhalb der Grundversorgung mit Strom beliefert.

2 Voraussetzungen

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines „EWE Zuhause+ Grünstrom 12 dynamisch“-Vertrages ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems (§ 2 Nummer 7 Messstellenbetriebsgesetz – „MsbG“) innerhalb der Marktolokation. Diese muss durch den zuständigen Messstellenbetreiber installiert und in Betrieb genommen sein.

2.2 Sofern diese Voraussetzungen bei Vertragsschluss nicht eingehalten werden oder künftig nicht mehr eingehalten werden, steht EWE ein Sonderkündigungsrecht zu.

3 Preise

3.1 Ermittlung des Dynamischen Arbeitspreises

1. Für den sogenannten Dynamischen Arbeitspreis werden für die tatsächliche Liefermenge je Stunde die stündlichen Börsenpreise der geschlossenen Auktion (Market Clearing Price oder MCP) an der EPEX Spot SE (DE Phelix) eingesetzt.
2. Die stündlichen Arbeitspreise werden hierzu auf vier Nachkommastellen in Cent/kWh kaufmännisch auf- beziehungsweise abgerundet. Sollte die EPEX keinen MCP mehr ermitteln oder veröffentlichen so treten an deren Stelle die diesen Preisen und Indizes hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise und Indizes.
3. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuständigen Stellen (derzeit EPEX Spot SE) erfolgen.
4. Der jeweils gültige Arbeitspreis je Stunde des Folgetages kann spätestens um 18 Uhr im Serviceportal „Mein EWE – Energie“ eingesehen werden.
5. Der Spotmarktpreis ist Bestandteil des Arbeitspreises.

3.2 Zusammensetzung des Gesamtarbeitspreises

- Neben dem dynamischen Arbeitspreis enthält der Gesamtarbeitspreis des Kunden folgende Bestandteile und Kosten
- a. Vertriebsanteil
 - b. Arbeitspreisanteil der Netznutzungsentgelte
 - c. Steuern, Abgaben und sonstige staatlich veranlasste Belastungen (Umsatzsteuer, Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes, Konzessionsabgabe nach § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung, Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage), Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) und die Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

3.3 Zusammensetzung des Grundpreises

Der Grundpreis setzt sich aus dem Grundpreisanteil des Netznutzungsentgeltes, den Entgelten für den Messstellenbetrieb sowie dem Vertriebsanteil zusammen.

4 Preisänderung

Abweichend von den Regelungen in Ziffer 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“, gilt für das Produkt „EWE Zuhause+ Grünstrom 12 dynamisch“ folgendes:

4.1 Der Dynamische Arbeitspreis unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht von EWE, da dieser durch externe Faktoren (stündliche Börsenpreise gemäß Ziffer 3.1) bestimmt und von EWE ohne Veränderung weitergegeben wird.

4.2 Im Fall der börsenpreisbedingten Änderung des Gesamtarbeitspreises bedarf es daher keiner gesonderten Preisänderungsmitteilung. Es besteht kein Sonderkündigungsrecht.

4.3 Im Übrigen gilt Ziffer 8 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“ unverändert fort.

5 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende eines Kalendermonats und wird ihnen spätestens 3 Wochen nach Ablauf des Vormonats über das Serviceportal „Mein EWE – Energie“ bereitgestellt.

Zur Erstellung der Abrechnung und zur Visualisierung des Verbrauchsverhaltens, verarbeitet EWE die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte.

6 Onlinekommunikation

Bei dem Produkt „EWE Zuhause+ Grünstrom 12 dynamisch“ handelt es sich um ein reines Onlineprodukt im Sinne von Ziffer 3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Stromverträge“.

7 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird wirksam, sobald der Kunde die Vertragsbestätigung von EWE in Textform erhält. Die Erstlaufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate.

Oldenburg, im Februar 2024
EWE VERTRIEB GmbH